

1. Daß nur der päpstlich approbierte Text der bisherigen Konstitutionen oder Regeln, nicht andere Satzungen des Ordens einzufinden sind;

2. daß der Orden selbst diesen Text nach Maßgabe der neuen Bestimmungen des Kodex zu überarbeiten und den Entwurf des so geänderten Textes in zweifacher Ausfertigung vorzulegen hat;

3. der Text soll nur in jenen Punkten geändert werden, wo er im Widerspruch mit dem Kodex steht oder nach dem Kodex etwas hinzugefügt werden muß, und hiebei sollen möglichst die Worte des Gesetzbuches selbst verwendet werden;

4. will ein Orden gelegentlich dieser Revision auch andere, durch den Kodex nicht geforderte Änderungen in seinen Regeln vornehmen, so muß darüber eine abgesonderte motivierte Eingabe mit Gegenüberstellung des bisherigen Textes und des vorgeschlagenen neuen Textes gemacht werden. Solche Gesuche werden aber gar nicht angenommen, wenn nicht für sachliche Neuerungen die Zustimmung des Generalkapitels, für rein textliche und sprachliche Änderungen oder Auslassungen von faktisch nicht mehr bestehendem die Zustimmung des Generalrates nachgewiesen wird;

5. die einer und derselben päpstlich approbierten Ordensgenossenschaft angehörigen selbständigen Klöster oder Häuser müssen sich untereinander auf einen identischen Text einigen, den sie gemeinsam in Vorschlag bringen, oder eventuell von der S. Congregatio de Religiosis herstellen lassen.

(A. A. S. XIII, 538 s.)

(*Instruktion für das „zweite Noviziatsjahr“.*) In den Konstitutionen mancher Ordensgenossenschaften ist ein zweites Jahr des Noviziates vorgeschrieben, während dessen die Ordensobern die Novizen in den verschiedenen Ordensarbeiten nach ihrem Ermessen verwenden dürfen. Verschiedene Missbräuche veranlaßten die S. C. de Religiosis, gelegentlich der Revision der Ordenssatzungen eine für alle Orden mit einem zweiten Jahre des Noviziates bindende allgemeine Norm zu erlassen, die nach sorgfältiger Vorberatung in der Vollsitzung vom 17. Juni 1921 beschlossen und vom Papst am 3. Nov. 1921 bestätigt und zur Durchsetzung vorgeschrieben wurde. Sie bestimmt im wesentlichen:

1. Wo in einer Ordenskonstitution ein zweites Noviziatsjahr mit der Möglichkeit, die Novizen während desselben zu verschiedenen Verrichtungen des Ordens heranzuziehen, vorgesehen ist, darf letzteres nur unbeschadet der Grundgesetze des Noviziates geschehen; d. h. der Hauptzweck des Noviziates, die Ordenskandidaten in das Leben christlicher Vollkommenheit nach dem besonderen Ordenszweile einzuführen, muß in erster Linie gewahrt bleiben.

2. Es ist nicht verwehrt, Novizen oder Novizinnen während des zweiten Noviziatsjahres auf dem Arbeitsgebiete des Ordens zu verwenden, jedoch nie zu selbständiger Betätigung in Ordensämtern, zum Beispiel zur Supplierung von Lehrposten in Schulen oder zur Kranken-

pflege in Spitäler, sondern nur zur Mitarbeit an Ordensaufgaben unter der Aufsicht und Anleitung eines bewährten Ordensmitgliedes.

3. Wenn mitunter in den Konstitutionen gestattet wird, daß solche Novizen oder Novizinnen im zweiten Noviziatsjahre zu Ordensarbeiten außerhalb des Noviziathauses geschickt werden, so darf dies nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen geschehen, wenn solche auf Seite des Novizen oder der Novizin vorliegen, z. B. weil dieselben im Noviziathause die notwendige Ausbildung nicht finden könnten; nie aber und unter keinem Vorwande kann der Nutzen des Ordens einen Grund dazu abgeben, z. B. weil der Novize oder die Novizin in einem anderen Hause die Stelle eines Ordensmitgliedes versehen soll.

4. In jedem Falle aber muß der Novize oder die Novizin in den letzten zwei Monaten des zweiten Noviziatsjahres vor der Profess von allen Ordensarbeiten freigemacht, und, wenn anderswohin geschickt, ins Noviziathaus zurückgerufen werden, um sich ausschließlich der Selbstheiligung im Geiste des Noviziates zu widmen.

(A. A. S. XIII, 539 s.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von Pet. M. Steinen S. J., Valkenburg (L.), Ignatius-Kolleg (Holland).

1. **Druckfehler.** Im Stoßgebete zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit (vgl. letztes Heft 1921, S. 625, 7.) muß es heißen: „O Maria, mach, daß ich lebe in Gott, mit Gott und für Gott.“

2. **Stoßgebetchen.** Zu Gott: „O mein Gott, es reut und schmerzt mich aus ganzem Herzen, daß ich dich beleidigt habe, weil du die höchste Güte bist, und ich nehme mir fest vor, mit deiner Hilfe nicht mehr zu sündigen.“ 300 Tage jedesmal (S. Poenit. 12. Nov. 1920).

Zu Ehren des Heilandes: a) „Heiliges Herz Jesu, in deinem Todeskampfe von einem Engel gestärkt, stärke du uns in unserem Todeskampfe.“ 300 Tage jedesmal (S. Poenit. 26. Juni 1920). — b) „Gib, Herr, daß ich deinen Willen erkenne und tue.“ 300 Tage jedesmal (S. Poenit. 20. Jänner 1921). — c) „Jesus, guter Hirte, durch die heilige Eucharistie ziehe alle Menschen in den Schafstall Petri.“ 300 Tage jedesmal (S. Poenit. 15. April 1921). — d) „O Jesus im heiligen Tabernakel gegenwärtig, ich bete dich an und sehne mich nach dir. Komme unterdessen in mein Herz durch deine Gnade, bis du dort einkehrst durch dein Sakrament.“

1. 300 Tage jedesmal; 2. Vollkommen Ablaß, einmal im Monat, wenn es jeden Tag gebetet wurde. Bedingungen: die vier gewöhnlichen (S. Poenit. 2. Oktober 1920).

Zur Mutter Gottes: „O gekrönte Mutter vom guten Rate, bitte für die leidende Kirche.“ — 1. 300 Tage jedesmal; 2. Vollkom-